

Hans Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

17.08.2008

- per Einschreiben/Einwurf -
- per e-mail -

Katholisches Kirchensteueramt Augsburg
Hermannstrasse 8

86150 Augsburg

In Sachen Kirchensteuerbescheid 1998 vom 04.12.2000
Steuernummer 119/118 10838

werde ich zur Zeit – laut telefonischer Auskunft von Herrn Baumgaertl – über die Aichacher Str. 19 in Schrobenhausen Steuernummer 159/23120154 für die Jahre 2003, 2004 und 2005 mit Kirchensteuer veranlagt und es bestehe zur Zeit eine Steuerschuld von ca. 350.- Euro. Hierzu mache ich folgendes geltend: Aufgrund welcher Rechtsgrundlage veranlagt mich das Finanzamt Schrobenhausen und vergibt mir eine Steuernummer 159/23120154 anstelle der Steuernummer 119/118 10838 vom Finanzamt Garmisch-Partenkirchen? Wie kommen Sie dazu, mich darüber für 2003, 2004 und 2005 für Kirchensteuer zu veranlagern? Um überhaupt Veranlagungen für mich für die Jahre 2003, 2004 und 2005 durchführen zu können, müsste das Finanzamt Schrobenhausen zum Zeitpunkt 01.01.2003 eine Anmeldung für Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen und zum 01.01.2003 eine Abmeldung Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe bei der Steuergemeinde Eschenlohe für mich vorweisen. Eine Anmeldung zum 01.01.2003 bei der Stadt Schrobenhausen liegt nicht vor und die Anmeldung zum 01.01.2004 wurde unter der Voraussetzung der Wiedereinsetzung in den Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001 gemacht. Diese Wiedereinsetzung liegt bis heute nicht vor. Es liegt keine rechtswirksame Anmeldung von mir zum 01.01.2004 beim Einwohnermeldeamt Schrobenhausen mit Hauptwohnsitz bei mir vor. Ausserdem fehlen die Voraussetzungen nach §§ 8, 9 AO, die einen gewöhnlichen Aufenthalt von mehr als 6 Monaten voraussetzen. Selbst bei einem Aufenthalt von über 6 Monaten (der nachweisbar 2003, 2004, 2005 nicht vorliegt) ist eine Abmeldung von mir im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe nicht möglich. Über meine Geburtsurkunde Nr. 62/1942 des Standesamts Murnau vom 30.07.1942 bin ich am 12. Juli 1942 in Murnau, Krankenhausstrasse 312 1 / 2 geboren. Als Vater ist Georg Huber, Kaufmann, katholisch, wohnhaft in Eschenlohe Hausnummer 25 und als Mutter ist Anna Katharina Huber, geborene Hassler, evangelisch, wohnhaft in Eschenlohe, Hausnummer 25 dokumentiert. Als Siegel ist der Reichsadler abgestempelt. Ich bin also über das am 12. Juli 1942 im Deutschen Reich gültige Reichserbhofgesetz Eigentümer der gesamten Mühle, des gesamten Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe mit allem was dazugehört. Meine Staatsangehörigkeit ist Deutsches Reich und meine Volkszugehörigkeit ist deutsch. Eine Veranlagung über das Finanzamt Schrobenhausen und über die Zuweisung einer Steuernummer 159/23120154 ist nichtig. Das Finanzamt Schrobenhausen hat für die Steuergemeinde Eschenlohe für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe und für mich keine Zustaendigkeit. Es können also gar keine Steuerbescheide an Sie zur Bearbeitung der Kirchensteuer für mich unter Aichacher Str. 19, Schrobenhausen weitergereicht werden. Ihre für mich veranlagten Bescheide über Aichacher Str. 19, Schrobenhausen für 2003, 2004 und 2005 sind allesamt rechtswidrig und nichtig. Für Sie als Katholische Kirche Augsburg ist für die Veranlagung zur Kirchensteuer Voraussetzung, dass der katholische Originalaufschein, der katholische Originalfirmschein und die katholische Originalheiratsurkunde vorliegen, und zwar, muss alles über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe ausgestellt sein. Dies liegt Ihnen aber nicht vor. Die Pfarrgemeinde Eschenlohe kann weder eine katholische Taufurkunde für mich nachweisen und führt mich auch nicht als Mitglied in der Katholischen Kirche. Um jedoch rechtswirksam Veranlagungen für mich durchzuführen, müssen Sie meine Religionszugehörigkeit römisch-katholisch seit meiner Geburt bis heute nachweisen und dies muss über die für mich zuständige Steuergemeinde Eschenlohe, das zuständige Finanzamt Garmisch laufen. All diese Voraussetzungen liegen nach den vorgelegten Akten der Pfarrgemeinde Eschenlohe nicht vor. Ich bin evangelisch getauft und selbst nicht zur katholischen Kirche übergetreten. Es handelt sich bei Ihren Veranlagungen für mich um nichtige Veranlagungen, und zwar rückwirkend bis 12. Juli 1942, die sofort aufzuheben sind.

Hochachtungsvoll



(gez. Hans Georg Huber)